

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 8/11 S

L 11 SB 147/11 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
L 11 SB 148/11 B (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 SB 88/11 ER (SG Lüneburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie -Landessozialamt-,
Domhof 1, 31134 Hildesheim.

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

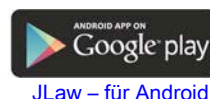
Die Anträge des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für Verfahren der Be-
schwerde gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom
3. November 2011 - L 11 SB 147/11 B ER und L 11 SB 148/11 B - werden abgelehnt.

Die Beschwerden des Antragstellers gegen die vorgenannten Beschlüsse werden als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat am 28.11.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) sinngemäß Beschwerde gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 3.11.2011 - L 11 SB 147/11 B ER und L 11 SB 148/11 B - eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für diese Beschwerdeverfahren beantragt.
- 2 Die Prozesskostenhilfeanträge des Antragstellers sind abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Mit dem angegriffenen Beschluss vom 3.11.2011 - L 11 SB 147/11 B ER - hat das LSG die Beschwerde des Antragstellers gegen den die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts (SG) Lüneburg vom 11.8.2011 - S 6 SB 88/11 ER - zurückgewiesen. Mit dem ebenfalls angegriffenen Beschluss vom 3.11.2011 - L 11 SB 148/11 B - hat das LSG die Beschwerde des Antragstellers gegen den die Prozesskostenhilfe für das vor dem SG Lüneburg geführte Verfahren S 6 SB 88/11 ER ablehnenden Beschluss vom 11.8.2011 zurückgewiesen. Diese Beschlüsse des LSG können gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist der Antragsteller auch zutreffend in der in dem jeweiligen Beschluss enthaltenen Rechtsmittelbelehrung hingewiesen worden.
- 3 Die von dem Antragsteller persönlich angebrachten Beschwerden sind - abgesehen von der ohnehin aus § 177 SGG folgenden Unstatthaftigkeit - auch deshalb unzulässig, weil Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 73 Abs 4 SGG). Es ist nicht ersichtlich, dass sich der Antragsteller gemäß § 73 Abs 4 Satz 5 SGG selbst vertreten kann.
- 4 Die Verwerfung der Rechtsmittel des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

